



## **Forstaufsichtlicher Hinweis nach § 68 Landeswaldgesetz für alle Waldbesitzenden im Landkreis Biberach**

Aufgrund der Borkenkäferkalamität im letzten Jahr und des vergangenen milden Winters ist der Borkenkäfer-Grundbestand in diesem Frühjahr außerordentlich hoch. Das Borkenkäfer-Monitoring des Kreisforstamtes ergab eine temperatur- und witterungsbedingt geringe Schwärmaktivität um den 20. April und einen starken Schwärmflug um den 24. Mai.

In Anbetracht dessen weist die untere Forstbehörde alle Waldbesitzenden im Landkreis Biberach auf ihre Pflicht zur Waldschadensabwehr und die **zügige Aufarbeitung und den Abtransport des mit Borkenkäfer befallenen Nadelholzes unter Fristsetzung nach § 68 LWaldG bis 8. Juli 2019** hin. Ist eine zeitnahe Abfuhr aus dem Wald nicht möglich, sind die Stämme entweder mit zugelassenen Insektiziden gegen rindenbrütende Insekten zu behandeln oder – sofern sich der überwiegende Teil der Borkenkäferbrut noch im Larvenstadium befindet – zu entrinden.

Bei Nichtbeachtung und nach Ablauf dieser Frist kann die untere Forstbehörde stets kostenpflichtige, forstaufsichtliche Anordnungen erlassen und bei akuter Gefahr den Sofortvollzug mit Ersatzvornahme verfügen.

Weiterführende Informationen wie über die Früherkennung von Käferbäumen können Sie dem LWF-Merkblatt 14 „Buchdrucker und Kupferstecher an Fichte“ unter [www.waldwissen.net](http://www.waldwissen.net) entnehmen und bei Fragen bezüglich der Holzaufarbeitung und Vermarktung wenden Sie sich bitte an den für Ihren Wald örtlich zuständigen Forstrevierleitenden unter [www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt.html](http://www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt.html).

Biberach, den 06.06.2019  
gez. Jehle  
Kreisforstamtsleiter

**Auf der Homepage des Landkreises Biberach am 7. Juni 2019 bereitgestellt.**